Stand: 22.09.2022

Preisblatt Messstellenbetrieb

Preisblatt Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen für Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (gültig ab 01.01.2023)

Der Messstellenbetrieb wird als Standardleistung gemäß § 35 des MsbG durchgeführt. Die § 29 - § 32 des MsbG schreiben für die Ausstattung der Messstellen durch die grundzuständigen Messstellenbetreiber nach Letztverbrauchs- bzw. Einspeisekategorien gestaffelte Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor.

Preise für Messstellen nach dem MsbG

Entgelt[1] Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme (nach § 31 MsbG)	
Verbrauch im Mittel der 3 letzten erfassten Jahresverbrauchswerte je Messlokation	**2023**
	€ pro Jahr
Messstellen > 50.000 ≤ 100.000 kWh	168,06
Messstellen > 20.000 ≤ 50.000 kWh	142,85
Messstellen > 10.000 ≤ 20.000 kWh	109,23
Messstellen > 6.000 ≤ 10.000 kWh	84,02
Messstellen > 4.000 ≤ 6.000 kWh	50,42
Messstellen > 3.000 ≤ 4.000 kWh	33,61
Messstellen > 2.000 ≤ 3.000 kWh	25,21
Messstellen > 0 ≤ 2.000 kWh	19,33

Messstellen mit unterbrechbarer Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG	84,02

Installierte Leistung (Erzeugungsanlagen)	**2023**
	€ pro Jahr
Messstellen > 30 ≤ 100 kW	168,06
Messstellen > 15 ≤ 30 kW	109,23
Messstellen > 7 ≤ 15 kW	84,02
Messstellen > 1 ≤ 7 kW	50,42

Entgelt[1] Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtung (nach § 32 MsbG)	
	2023
	€ pro Jahr
Moderne Messeinrichtung	16,80

Zusatzleistungen[1] (nach § 35 MsbG)	
	2023
	€ pro Jahr
Bereitstellung von Strom- und Spannungs-wandler (Mittelspannung)	222,75
Bereitstellung von Stromwandler (Niederspannung)	18,56
Bereitstellung Tarifumschaltung bei mME	10,20

Weitere Zusatzleistungen[1] (nach § 35 MsbG)	
	2023
	€
Zusätzliche manuelle Ablesung bei mME durch den MSB[2]	12,61

Die Preise für Zusatzleistungen werden ständig aktualisiert und bei Bedarf erweitert und veröffentlicht (Stand September 2022)

Zusätzliche Preiskomponenten

[1] Alle genannten Preise zuzüglich Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen (z.B. MwSt,) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.

[2] Erhebung des Entgeltes je Vorgang